



# AGIN

## ARBEITSGRUPPE INVASIVE NEOBIOTA

www.kvu.ch

### AGIN Empfehlung: Einschränkungen beim Verkauf gebietsfremder Problem-Pflanzen

(gemäss Beschluss der AGIN vom 22. September 2015)

#### 1. Selbstkontrolle für Inverkehrbringer

##### Rechtsgrundlage

Für Inverkehrbringer<sup>1</sup> sieht die Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911) eine Selbstkontrolle vor (Art. 4 FrSV). Danach dürfen Pflanzen erst in Verkehr gebracht werden, wenn der Inverkehrbringer vorgängig mögliche Gefährdungen und Beeinträchtigungen für Mensch, Tier und Umwelt beurteilt hat und danach zur begründeten Schlussfolgerung kommt, dass von der betroffenen Pflanze keine Gefahr ausgeht. Andernfalls ist auf ein Inverkehrbringen zu verzichten. Von der Selbstkontrolle ist jeder betroffen, der Organismen für den Umgang in der Umwelt in Verkehr bringen will.

Die vorliegende Empfehlung führt Pflanzen auf, für die aus Sicht der AGIN (Arbeitsgruppe Invasive Neobiota) die begründete Schlussfolgerung schwierig zu erbringen ist, dass selbst unter vorschrifts- und anweisungsgemäss Umgang (siehe unten: 2. Informationspflicht beim Verkauf) keine solchen Gefährdungen und Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

##### Die AGIN empfiehlt, vom Verkauf folgender gebietsfremden Problem-Pflanzen abzusehen:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Begründung
<i>Toxicodendron radicans</i>	<b>Giftefeu</b>	Bei Berührung ist mit massiven allergischen Reaktionen zu rechnen.
<i>Ailanthus altissima</i> <i>Lonicera henryi</i> <i>Lonicera japonica</i> <i>Prunus serotina</i> <i>Pueraria lobata</i>	<b>Götterbaum</b> <b>Henrys Geissblatt</b> <b>Japanisches Geissblatt</b> <b>Herbst-Kirsche</b> <b>Kudzu</b>	Das Schaden- und Ausbreitungspotential dieser Pflanze ist hoch oder wird für die Schweiz als hoch beurteilt (Schwarze Liste <sup>2</sup> ). Die Samenstände mit den keimfähigen Samen befinden sich meist in unerreichbarer Höhe über Boden. Ein Zurückschneiden der Samenstände zur Verhinderung der Samenausbreitung ist nicht möglich.
<i>Cabomba caroliniana</i> <i>Eloдея canadensis</i> <i>Myriophyllum aquaticum</i>	<b>Karolina-Haarnixe</b> <b>Kanadische Wasserpest</b> <b>Brasilianisches Tausendblatt</b>	Das Schaden- und Ausbreitungspotential dieser Pflanze ist hoch oder wird für die Schweiz als hoch beurteilt (Schwarze Liste <sup>2</sup> ). Die Pflanzen breiten sich vegetativ oder über Samen bei Starkniederschlägen oder Hochwasser über weite Strecken entlang der Gewässer aus. Kontrollmassnahmen sind kaum möglich.
<i>Abutilon theophrasti</i> <i>Artemisia verlotiorum</i> <i>Bunias orientalis</i> <i>Cyperus esculentus</i> <i>Echinocystis lobata</i> <i>Erigeron annuus</i> <i>Solanum carolinense</i>	<b>Chinesische Samtpappel</b> <b>Verlotscher Beifuss</b> <b>Östliches Zackenschötchen</b> <b>Essbares Zyperngras</b> <b>Stachelgurke</b> <b>Einjähriges Berufkraut</b> <b>Karolina-Nachtschatten</b>	Das Schaden- und Ausbreitungspotential dieser Pflanze ist hoch oder wird für die Schweiz als hoch beurteilt (Schwarze Liste <sup>2</sup> ). Die Beseitigung von landwirtschaftlichen Unkräutern ist äusserst schwierig und kostenintensiv. Die Ausbreitung dieser Pflanzen in der Umwelt lässt sich nicht unter Kontrolle halten.

<sup>1</sup> Unter Inverkehrbringen versteht man die Abgabe von Organismen an Dritte in der Schweiz (Art. 3 Abs. 1 Bst. k FrSV). Darunter fallen insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten und Verleihen, aber auch das Zusenden zur Ansicht oder die Einfuhr.

<sup>2</sup> [www.infoflora.ch](http://www.infoflora.ch) → Neophyten → Listen & Infoblätter

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Begründung
<i>Acacia dealbata</i>	<b>Silberakazie</b>	In der Schweiz (oder Regionen der Schweiz) sind diese potentiellen invasiven Problempflanzen der Schwarzen- und teilweise der Watch-Liste <sup>2</sup> nicht oder nur punktuell verbreitet. Aus Präventionsgründen ist die weitere Ausbreitung dieser Pflanzen mit höchster Priorität zu verhindern. Ein Weiterverkauf würde die Ausbreitung fördern und zu nicht absehbaren Bekämpfungskosten führen.
<i>Amorpha fruticosa</i>	<b>Bastardindigo</b>	
<i>Asclepias syriaca</i>	<b>Syrische Seidenpflanze</b>	
<i>Bassia scoparia</i>	<b>Besen-Radmelde</b>	
<i>Impatiens balfourii</i>	<b>Balfours Springkraut</b>	
<i>Opuntia humifusa</i>	<b>Gemeiner Feigenkaktus</b>	
<i>Phytolacca americana</i>	<b>Amerikanische Kermesbeere</b>	
<i>Sicyos angulatus</i>	<b>Haargurke</b>	

### Umsetzung

Der Verkaufs-Verzicht ist mit Branchenvertretern/JardinSuisse abgesprochen worden. Der Verkauf kann jetzt bereits eingestellt werden. Die oben erwähnte Liste entbindet die Inverkehrbringer nicht, die Selbstkontrolle nach Art. 4 FrSV für andere Arten im Verkaufssortiment durchzuführen.

Das BAFU kann nach Art 46 FrSV vom Inverkehrbringer den Nachweis dieser Selbstkontrolle verlangen und Unterlagen anfordern, wenn es Grund zur Annahme hat, dass die in Verkehr gebrachten Organismen Menschen, Tiere oder die Umwelt gefährden oder die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen können.

## 2. Informationspflicht beim Verkauf

### Rechtsgrundlage

Gemäss Art. 29e des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) und Art. 5 der Freisetzungsverordnung (FrSV) wird verlangt, dass wer Organismen in Verkehr bringt (Handel, Verkauf), die Abnehmerin und den Abnehmer über folgende Punkte zu informieren hat:

- Bezeichnung (Name des Organismus/Pflanze)
- umweltbezogene Eigenschaften (wie verhalten sich die Organismen/Pflanzen in der Umwelt)
- bestimmungsgemässer Umgang (wie und wo soll mit ihnen umgegangen werden, damit die Umwelt und der Mensch nicht gefährdet sowie die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigt werden)
- allfällige Schutzmassnahmen (bei unabsichtlicher Freisetzung).

Die AGIN empfiehlt, über folgende gebietsfremde Pflanzen der Schwarzen und Watch-Liste<sup>3</sup> entsprechend den unten erläuterten Beschriftungsaufgaben zu informieren:

<i>Aster novi-belgii</i> <sup>4</sup>	<b>Neubelgische Aster</b>	(neu in Watch-Liste 2014)
<i>Aster lanceolatus</i> <sup>4</sup>	<b>Lanzettblättrige Aster</b>	(neu in Watch-Liste 2014)
<i>Buddleja davidii</i>	<b>Schmetterlingsstrauch</b>	
<i>Cornus sericea</i>	<b>Seidiger Hornstrauch</b>	
<i>Galega officinalis</i>	<b>Geissraute</b>	(neu in Watch-Liste 2014)
<i>Helianthus tuberosus</i>	<b>Topinambur</b>	
<i>Lupinus polyphyllus</i>	<b>Vielblättrige Lupine</b>	
<i>Lysichiton americanus</i>	<b>Amerik. Stinktiefkohl</b>	
<i>Parthenocissus inserta</i>	<b>Gewöhnliche Jungfernrebe</b>	
<i>Paulownia tomentosa</i>	<b>Paulownie</b>	
<i>Prunus laurocerasus</i>	<b>Kirschlorbeer</b>	
<i>Robinia pseudoacacia</i> <sup>5</sup>	<b>Robinie</b>	
<i>Rubus armeniacus</i>	<b>Armenische Brombeere, Gartenbrombeere</b>	
<i>Sagittaria latifolia</i>	<b>Breitblättriges Pfeilkraut</b>	(neu in Watch-Liste 2014)
<i>Sedum spurium</i>	<b>Kaukasus-Fettkraut</b>	
<i>Sedum stoloniferum</i>	<b>Ausläuferbildendes Fettkraut</b>	
<i>Symphoricarpos albus</i>	<b>Schneebeere</b>	(neu in Watch-Liste 2014)
<i>Trachycarpus fortunei</i>	<b>Hanfpalme</b>	
(inkl. <i>Trachycarpus wagnerianus</i> )		

<sup>3</sup> [www.infoflora.ch](http://www.infoflora.ch) → Neophyten → Listen & Infoblätter

<sup>4</sup> Die Informationspflicht ist beschränkt auf diese beiden Arten des Aggregats *Aster novi-belgii*.

<sup>5</sup> Die Robinie ist eine zulässige Waldbaumart gemäss der Verordnung über forstliches Vermehrungsgut (SR 921.552.1)

### Umsetzung

Die Informationspflicht ist mit Branchenvertretern/JardinSuisse abgesprochen. Für die obgenannten Arten der alten Schwarzen- und Watch-Liste besteht die Informationspflicht schon seit 2013. Für die neuen Arten der Watch-Liste 2014 hat die Informationspflicht bis spätestens 1. April 2017 zu erfolgen.

Betroffen sind alle Sorten dieser Arten; also auch Hybride, Mutationen und Züchtungen. Insbesondere gilt dies für alle Garten-Sorten der Lupine (*Lupinus*), Schneebeere (*Symphoricarpos*) und Gartenbrombeere (*Rubus*).

### Beschriftungsaufgaben

- Als Minimalinformation ist untenstehender Informationstext zu verwenden.
- Die Information muss gut sichtbar an der Pflanze (oder am Pflanzentopf) angebracht sein und den Käuferinnen und Käufern mit der Pflanze mitgegeben werden.
- Die Form, das Format, die Farbe der Etikette als auch der Schriftzug sind frei wählbar (zweckmässig sind auffällige Farben).
- Die Anzahl der abdruckenden Sprachen ist frei wählbar.

Die oben erwähnte Liste entbindet den Inverkehrbringer nicht, die Selbstkontrolle nach Art. 4 FrSV durchzuführen.

### Informationstext

**ACHTUNG** Unkontrolliert kann diese Pflanze die Natur gefährden  
Darf nur unter Kontrolle im Siedlungsgebiet wachsen  
Bestände pflegen: zurückschneiden, Früchte und Samen entfernen  
Nicht selber kompostieren; Schnittgut über Grünabfuhr oder Kehrrichtabfuhr entsorgen  
Art. 5 Freisetzungsverordnung / [www.infoflora.ch](http://www.infoflora.ch) → Neophyten

**ATTENTION** Sans contrôle, cette espèce peut nuire à la nature  
Planter seulement sous contrôle et dans les zones construites  
Entretenir les plantes: tailler, ôter les fruits et les graines  
Ne pas composter soi-même; éliminer avec les déchets verts ou les déchets ménagers  
Art. 5 Ordonnance sur la dissémination dans l'environnement / [www.infoflora.ch](http://www.infoflora.ch) → Néophytes

**ATTENZIONE** Senza controllo questa specie può nuocere alla natura  
Coltivare unicamente in maniera controllata e nei centri abitati  
Curare le piante: potare, asportare frutti e semi  
Non compostare in proprio; smaltire con gli scarti vegetali o nel sacco della spazzatura  
Art. 5 Ordinanza sull'emissione deliberata nell'ambiente / [www.infoflora.ch](http://www.infoflora.ch) → Neofite

**ATTENTION** Uncontrolled, this plant can be a threat to nature  
May only grow under control in urban areas  
Take care of plant populations: cut back, remove fruit and seeds  
Do not compost yourself; use the green or the normal waste collection to dispose of cuttings  
Art. 5 Release Ordinance / [www.infoflora.ch](http://www.infoflora.ch) → Neophyten

### Vorlage als Beispiel (mehrsprachig und doppelseitig)

ACHTUNG / ATTENTION	
Unkontrolliert kann diese Pflanze die Natur gefährden Sans contrôle, cette espèce peut nuire à la nature	
Darf nur unter Kontrolle im Siedlungsgebiet wachsen	Planter seulement sous contrôle et dans les zones construites
Bestände pflegen: zurückschneiden, Früchte und Samen entfernen	Entretenir les plantes: tailler, ôter les fruits et les graines
Nicht selber kompostieren; Schnittgut über Grünabfuhr oder Kehrrichtabfuhr entsorgen	Ne pas composter soi-même; éliminer avec les déchets verts ou les déchets ménagers
<a href="http://www.infoflora.ch">www.infoflora.ch</a> / Neophyten	<a href="http://www.infoflora.ch">www.infoflora.ch</a> / Néophytes
(Art. 5 Freisetzungsverordnung) (Art. 5 Ordonnance sur la dissémination dans l'environnement)	

ATTENZIONE / ATTENTION	
Senza controllo, questa specie può nuocere alla natura Uncontrolled, this plant can be a threat to nature	
Coltivare unicamente in maniera controllata e nei centri abitati	May only grow under control in urban areas
Curare le piante: potare, asportare frutti e semi	Take care of plant populations: cut back, remove fruit and seeds
Non compostare in proprio; smaltire con gli scarti vegetali o nel sacco della spazzatura	Do not compost yourself; use the green or the normal waste collection to dispose of cuttings
<a href="http://www.infoflora.ch">www.infoflora.ch</a> / Neofite	
(Art. 5 Ordinanza sull'emissione deliberata nell'ambiente) (Art. 5 Release Ordinance)	

### **3. Umgangsverbot**

#### *Rechtsgrundlage*

Gemäss Art. 15 Abs. 2 der Freisetzungsverordnung (FrSV) darf mit invasiven gebietsfremden Organismen nach Anhang 2 nicht direkt in der Umwelt umgegangen werden. Dieses Umgangsverbot schliesst neben dem **Verkauf** auch das Verwenden, Verarbeiten, Vermehren, Tauschen, Schenken und die Einfuhr in die Schweiz mit ein.

*Verbotene invasive gebietsfremde Pflanzen gemäss Anhang 2 FrSV:*

<i>Ambrosia artemisiifolia</i>	<b>Aufrechte Ambrosie, Beifussblättriges Traubenkraut</b>
<i>Crassula helmsii</i>	<b>Nadelkraut</b>
<i>Elodea nuttallii</i>	<b>Nuttalls Wasserpest</b>
<i>Heracleum mantegazzianum</i>	<b>Riesenbärenklau</b>
<i>Hydrocotyle ranunculoides</i>	<b>Grosser Wassernabel</b>
<i>Impatiens glandulifera</i>	<b>Drüsiges Springkraut</b>
<i>Ludwigia spp.</i> <sup>6</sup>	<b>Südamerikanische Heusenkräuter</b>
<i>Reynoutria spp.</i> <sup>6</sup> (inkl. <i>Fallopia spp.</i> <sup>6</sup> )	<b>Asiatische Staudenknöteriche</b>
<i>Polygonum polystachyum</i>	<b>Vieljähriger Knöterich, Himalaja-Knöterich</b>
<i>Rhus typhina</i>	<b>Essigbaum</b>
<i>Senecio inaequidens</i>	<b>Schmalblättriges Greiskraut</b>
<i>Solidago spp.</i> <sup>6</sup>	<b>Amerikanische Goldruten</b>

#### *Umsetzung*

Diese Bestimmung ist gesetzlich verbindlich und gilt ohne Übergangsfrist seit Inkrafttreten der FrSV am 10. September 2008.

Betroffen sind alle Sorten der obgenannten Arten (also auch Hybriden, Mutationen und Züchtungen) unabhängig von den Pflanzen- oder Sortennamen mit denen sie im Verkauf angeboten werden. Miteingeschlossen sind alle gebietsfremden Arten der Gattungen „Goldrute“ (*Solidago*), „Heusenkräuter“ (*Ludwigia*), und „Knöteriche“ (*Reynoutria* und *Fallopia*).

### **4. Kontrollen der Kantone bei den Verkaufsstellen**

#### *Rechtsgrundlage*

Gemäss Art. 48 der Freisetzungsverordnung (FrSV) kontrollieren die Kantone anhand von Stichproben, ob die Vorschriften über die Information der Abnehmer (Art. 5) eingehalten werden, und überwachen nach Art 49 FrSV die Einhaltung der Sorgfaltspflicht nach den Artikeln 6 und 15 FrSV beim Umgang mit gebietsfremden Organismen (inklusive das Inverkehrbringen). Gibt die Kontrolle Anlass zu Beanstandungen, so ordnet der betreffende Kanton die erforderlichen Massnahmen an.

#### *Vollzug*

- Werden Pflanzen gemäss Punkt 1 (Empfehlung Verkaufs-Verzicht) dieses Schreibens vorgefunden, wird der Inverkehrbringer aufgefordert, aufzuzeigen, wie im konkreten Fall trotzdem die Bestimmungen nach Art. 15 Abs. 1 FrSV eingehalten werden können. Kommt der kantonale Inspektor nach Prüfung der Unterlagen zum Schluss, dass kein korrekter Umgang nach Art. 15 Abs. 1 FrSV möglich ist, darf nicht mit der Pflanze umgegangen werden. Allfällig bereits gesetzte Exemplare wären je nach Risikobeurteilung wieder zu entfernen und zu entsorgen. Mit der grünen Branche (JardinSuisse und Grossverteiler) wurde vereinbart, dass die Kantone mit dieser Überprüfung erst ab dem 1. April 2017 beginnen werden.
- Werden Pflanzen gemäss Punkt 2 (Informationspflicht) dieses Schreibens vorgefunden, die nicht oder ungenügend beschriftet sind, wird eine entsprechende Korrektur verlangt. Bis diese umgesetzt ist, ist auf den Verkauf zu verzichten.
- Werden Pflanzen gemäss Punkt 3 (Umgangsverbot) dieses Schreibens vorgefunden, ist der Verkauf umgehend einzustellen und die Pflanzen sind zu vernichten. Dieses Vergehen wird nach Art. 60 Abs. f USG geahndet (Offizialdelikt).

Ergibt die Kontrolle, dass Bestimmungen der Freisetzungsverordnung verletzt werden, so muss die verantwortliche Person die Kosten der Kontrolle tragen. Die kontrollierende Behörde stellt ihr die Rechnung direkt zu (Art. 48 Abs. 6 FrSV sowie Art 2 USG).

---

<sup>6</sup> *spp.* = species pluralis: umfasst alle Arten der gleichen Gattung